



# Merkblatt Sonderbewilligung BFF

## 1. Allgemeine Hinweise

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen für **einzelne Flächen** bewilligen.

- Jeder Eingriff in eine BFF ist gemäss der Direktzahlungsverordnung bewilligungspflichtig.
- Für den Eingriff in eine BFF kann eine Sonderbewilligung bei der Abteilung Direktzahlungen beantragt werden.

## 2. Vorgehen zum Erhalt einer Sonderbewilligung

- Die **Gesuche können direkt unter der Rubrik "Sonderbewilligungen BFF" in GELAN beantragt** werden.
- Verlängerungsanträge müssen im Sommer des Vorjahres beantragt werden.
- Gesuche müssen **eine Begründung enthalten (siehe Anleitung)**.
- Abklärungen erfolgen an der Abteilung Direktzahlungen oder vor Ort bei den Bewirtschaftenden.
- Die **Kosten** für die Behandlung der Sonderbewilligung werden gemäss Gebührenverordnung dem Gesuchstellenden (154.21A2B) in Rechnung gestellt. Die Bearbeitung (bewilligt oder abgelehnt) einer Sonderbewilligung im Büro bei der ADZ wird mit Fr. 30.-, bei Abklärungen vor Ort mit Fr. 200.- in Rechnung gestellt.

## 3. Voraussetzungen Abschluss einer Nutzungsvereinbarung infolge Verunkrautung

### 3.1. Rechtliche Grundlage

Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen (Wiesenpippau und Klappertopf) kann die kantonale Fachstelle für Naturschutz die Schnittzeitpunkte auf den betroffenen Flächen vorverlegen (Art. 58 Abs. 9 DZV).

### 3.2. Voraussetzungen und Vorgehen im Kanton Bern

- Verunkrautung mit Wiesenpippau >15 Pflanzen pro m<sup>2</sup>
- Verunkrautung mit Klappertopf > 15 Pflanzen pro m<sup>2</sup>
- Mehr als die Hälfte der Fläche betroffen
- Der Antrag in GELAN muss zusätzlich durch den Erhebungsstellenleitenden bestätigt werden durch die Beilage einer entsprechenden Bestätigung im Journal (siehe Anleitung Sonderbewilligung).
- Die Nutzungsvereinbarung ist in der Regel auf 2 Jahre befristet.



Sonderbewilligungen und Nutzungsvereinbarungen auf Biodiversitätsförderflächen BFF: Übersicht

Bereich	Massnahme	Besichtigung (und Beratung)	Bewilligung	Bemerkung / Voraussetzung
ÖLN: BFF	Überbetriebliches Erfüllen des 7% Anteils BFF	Inforama, ADZ	ADZ	Auf Betriebsfläche, in Fahrdistanz von höchstens 15 km vom Betriebszentrum
	Verlegung der BFF innerhalb der 8-jährigen Vertragsdauer	Inforama, ADZ	ADZ	Grösse der Fläche bleibt gleich, muss ökologisch gleichwertig sein
	Nutzungsänderung innerhalb der 8-jährigen Verpflichtungsdauer	Inforama, ADZ	ADZ	Muss ökologisch wertvoller sein.
	Vorübergehende nicht landwirtschaftliche Nutzung	Inforama, ADZ	ADZ	Je nach Beeinträchtigung der Fläche werden keine Beiträge im laufenden Jahr ausbezahlt (Fläche bleibt in der Regel anrechenbar)
EXWI, WIGW, EXWE	Mechanisches Entfernen der Vegetation und Neuansaat mit Wiesenblumenzusatz	Inforama, ADZ	ADZ	Neuansaat EXWI/WIGW, EXWE: Wiesenblumenzusatz zwingend,
	Chemisches Entfernen der Vegetation und Neuansaat mit Wiesenblumenzusatz	Inforama, ADZ	ADZ	Neuansaat EXWI/WIGW, EXWE: Wiesenblumenzusatz zwingend,
	Säuberungsschnitt nach Neuansaat	Inforama, ADZ	ADZ	Im Ansaatzjahr 1 bis 3 gezielte Säuberungsschnitte erlaubt, nicht zu tief mähen!
	Säuberungsschnitt im ersten Hauptnutzungsjahr	Inforama, ADZ	ADZ	In Rücksprache und nach Besichtigung möglich
Bubra, Robra, ASST, Saum	Verlängerung	ADZ (Inforama)	ADZ	Antrag während Vegetationszeit im Vorjahr an ADZ; Verlängerung erfolgt Jahresweise
	Neuansaat am gleichen Standort	ADZ (Inforama)	ADZ	Antrag an ADZ; Keine Problemunkräuter im alten Bestand (Blacken, Disteln, Neophyten)
	Überführung in EXWI	ADZ (Inforama)	ADZ	Meist Neuansaat nötig; Mischung mit Wiesenblumenzusatz
	Flächige mechanische Unkrautbekämpfung (ASST)	ADZ (Inforama)	ADZ	Keine Biodiversitätsbeiträge im betreffenden Jahr
	Spontanbegrünung oder Spezialmischung	ADZ (Inforama)	ADZ	Antrag an ANF
Nutzungsvereinbarungen	Vorverlegung Schnittzeitpunkt bei Problempflanzen	ERHE / Inforama	ADZ	Bei Verunkrautung: Wiesenpippau, Klappertopf >15 Pflanzen/m <sup>2</sup>
	Flex-Schnitt bei Hochstammbäumen mit Qualität	Inforama	ADZ	Nur im Unternutzen unter den Obstbäumen
	Nutzungsvarianten Vernetzung	V-Beratung	ANF	Varianten 1-4 gemäss den kantonalen Weisungen; Meldung an ANF durch V-BeraterIn
	Ätzheu	V-Beratung	ANF	Nutzungsvariante gemäss kant. Weisungen